

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(11.0)-8-Ü1 vom 02.09.2015
Betreiber/Firma	Xervon Utilities GmbH
Standort	Emdener Straße 117, 50769 Köln
Anlage	Zentrale, vollbiologische Kläranlage der XERVON
Datum und Dauer der Umweltinspektion	19.08.2015; 3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit dem Schwerpunkten Abwasserbehandlung und Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer.

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Anlagengenehmigung gemäß § 60 WHG bzw. § 58(2) LWG

Erlaubnisbescheid gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbescheid vom 19.12.2014

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Die aktuelle Einleitgenehmigung gem. § 8 WHG wurde zum Ende des vergangenen Jahres neu erteilt und entspricht dem erforderlichen Stand der Technik. Die Grenzwerte der Überwachungsparameter werden Betreiberseitig sicher eingehalten.
-----------------------	---

Anlage

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.